

BVGer D-1144/2010 vom 17. Juni 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1144_2010

FR: TAF D-1144/2010 du 17 juin 2010

IT: TAF D-1144/2010 del 17 giugno 2010

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Dazu gehören Verfügungen des BFM auf dem Gebiet des Asyls; das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. c Ziff. 1 und Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung kann indessen verzichtet werden, da der in Englisch verfassten Beschwerdeeingabe genügend klare, sinngemässe Rechtsbegehren und deren Begründung zu entnehmen sind und ohne Weiteres darüber befunden werden kann.

E. 1.3

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung, weshalb sie zur Einreichung der Beschwerde legitimiert sind. Auf die die frist- und - vom sprachlichen Mangel abgesehen - formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

E. 1.4

Die Tochter C._____, geboren (...), welche vom BFM fälschlicherweise nicht im Rubrum seines Entscheides aufgeführt worden ist, wird ins Asylverfahren der Beschwerdeführenden / Eltern aufgenommen.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das Bundesamt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 5.2

Bei dieser Entscheidung gelten restriktive Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 21 E. 2b S. 137). Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. EMARK 2004 Nr. 21 E. 2b S. 137, EMARK 2004 Nr. 20 E. 3b S. 130 f., EMARK 1997 Nr. 15 E. 2f S. 131 f.).

E. 6.1

Der Beschwerdeführer begründete sein Asylgesuch im Wesentlichen damit, er werde seit dem 29. Juli 2009 von unbekannt Personen gesucht. Er ordne diese dem beruflichen Umfeld eines Polizeioffiziers zu, welcher im Zuge seiner eigenen Freilassung durch

(Gericht) festgenommen worden sei, weil er ihn - den Beschwerdeführer - am 14. beziehungsweise 29. September 2007 zu Unrecht, wenn nicht gar mutwillig, verhaftet habe. Wie das BFM in seiner Verfügung vom 11. Januar 2010 indessen zutreffend erwogen hat, weisen die Ausführungen des Beschwerdeführers diverse Widersprüche beziehungsweise Ungereimtheiten auf, welche daran zweifeln lassen, dass er nach seiner am 22. Juli 2009 erfolgten Freilassung tatsächlich von unbekanntem, mutmasslich dem Umfeld eines Polizei-offiziers stammenden Personen verfolgt worden sein soll.

E. 6.1.1

So fällt tatsächlich auf, dass der Beschwerdeführer anlässlich seiner Botschaftsanhörung vom 10. November 2009 einerseits erklärte, seit drei Wochen (also zweite Hälfte Oktober 2009) in G._____ zu leben, um andererseits zu behaupten, er sei nach dem 29. Juli 2009 nach G._____ umgezogen (vgl. Botschaftsanhörung S. 11). Auf Vorhalt dieses Widerspruchs erklärte der Beschwerdeführer zwar, er selbst weile bereits seit dem 29. Juli 2009 in G._____, während seine Frau und seine Tochter erst vor drei Wochen hierhin gezogen seien (vgl. Botschaftsanhörung S. 11). Letztere Erklärung widerspricht indessen der vom Beschwerdeführer an früherer Stelle seiner Botschaftsanhörung gemachten Aussage, wonach seine Frau, sein Kind und er selber nach G._____ gegangen seien, nachdem unbekannte Leute sich am 29. Juli 2009 nach ihnen erkundigt hätten (vgl. Botschaftsanhörung S. 6). Im Weiteren führte der Beschwerdeführer eingangs seiner Botschaftsanhörung in nochmaliger Abweichung von den vorerwähnten Angaben aus, nach seiner Freilassung aus der Haft - diese erfolgte am 22. Juli 2009 (vgl. Botschaftsanhörung S. 8) - zwei Wochen lang in J._____ geblieben zu sein (vgl. Botschaftsanhörung S. 2), was mit seiner früheren Aussage, am 29. Juli 2009 nach G._____ gegangen zu sein, nicht vereinbar ist.

E. 6.1.2

Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer in sämtlichen, vor Erlass der BFM-Verfügung vom 11. Januar 2010 an die Schweizer Botschaft in Colombo gerichteten Briefsendungen seine Wohnadresse in J._____ als Absender aufgeführt hat, was ebenfalls indiziell gegen einen Wohnsitzwechsel nach G._____, jedenfalls aber klarerweise gegen seine Behauptung, seit dem 29. Juli 2009 von unbekannter Seite an seinem Wohnort in J._____ gesucht zu werden, spricht.

E. 6.1.3

Nur nebenbei sei deshalb erwähnt, dass sich auch die Schilderungen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der am 29. Juli 2009 von unbekannter Seite in J._____ nach ihm erfolgten Suche erheblich voneinander unterscheiden: So erklärte er anlässlich seiner Anhörung in der Schweizer Botschaft in Colombo, zwei Leute in Zivilkleidung seien damals in das unmittelbar vor seinem Wohnhaus gelegene Haus gegangen und hätten sich dort nach ihm, seiner Ehefrau sowie seinem Kind erkundigt (vgl. Botschaftsanhörung S. 6). Demgegenüber behauptete der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmittelschrift vom 10. Februar 2010, am 29. Juli 2009 hätten ihn bewaffnete Männer gesucht, wobei es ihm gerade noch gelungen sei, sich ihrem Zugriff durch die Flucht durch eine Hintertür zu entziehen (vgl. Beschwerde S. 1 Abs. 4). Hätte er sich jedoch einer Festnahme am 29. Juli 2009 tatsächlich nur noch durch Flucht zu entziehen vermocht, hätte er diesen elementaren Umstand mit Gewissheit bereits im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens und nicht erst auf Beschwerdeebene geltend gemacht. Aus diesem Grunde vermag auch seine weitere

Behauptung in der Beschwerde, etwa einen Monat vor deren Einreichung ("even last month", also im Januar 2010) von unbekanntem Leuten entführt, geschlagen und alsdann liegengelassen worden zu sein, in keiner Weise zu überzeugen, zumal er diesen Sachumstand in seiner Eingabe vom 10. Mai 2010 einfach stereotyp wiederholt und dabei wörtlich "even last month" wiederholt, dieser Sachumstand habe sich vor einem Monat (und nicht vor vier Monaten) zugetragen.

E. 6.1.4

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Behauptung des Beschwerdeführers, nach seiner Freilassung aus der Haft von unbekanntem Leuten gesucht worden zu sein, als überwiegend unglaubhaft erscheint.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer vertritt sodann die Ansicht, er habe Angst davor, zufolge der nach wie vor in Kraft befindlichen Bestimmungen des "Prevention of Terrorism Act" (PTA) sowie der "Emergency Regulations" (ER) trotz seiner im Juli 2009 erfolgten Freilassung abermals verhaftet zu werden. Wiewohl die beinahe zweijährige Inhaftierung des Beschwerdeführers unter dem Vorwurf, Selbstmordattentate geplant zu haben, zweifellos einen schwerwiegenden Eingriff in dessen Recht auf persönliche Freiheit und seine physische wie psychische Integrität bedeutet und schweres seelisches und gesundheitliches Leid über ihn und seine ganze Familie gebracht hat, deutet der Umstand, dass der Beschwerdeführer auf Veranlassung des (Gerichts) ohne irgendwelche Bedingungen auf freien Fuss gesetzt worden ist, doch untrüglich darauf hin, dass heute aus Sicht der srilankischen Behörden keinerlei Verdachtsmomente mehr gegen ihn bestehen, der LTTE angehört zu haben beziehungsweise Mitglied eines ihrer Selbstmordkommandos gewesen zu sein. Gleichzeitig ist den von den Beschwerdeführenden eingereichten Unterlagen des (Gerichts) zu entnehmen, dass sich unter den vier vom Beschwerdeführer der Begehung gravierender Verfahrensfehler bezichtigter Personen an erster Stelle auch der besagte Officer in Charge der Polizeistation in J. _____ befindet, was darauf schliessen lässt, dass das Gericht die gegen diesen erhobenen Vorwürfe einer einlässlichen Prüfung unterzogen haben dürfte, zumal dessen Verfehlungen ja allem Anschein nach mitverantwortlich für die Freilassung des Beschwerdeführers waren, wiewohl aufgrund der Gerichtsunterlagen unklar bleibt, ob der fragliche Polizeioffizier tatsächlich - wie vom Beschwerdeführer behauptet - in Untersuchungshaft gesetzt wurde. Nach dem Gesagten geht das Bundesverwaltungsgericht mit der Vorinstanz darin einig, dass aktuell keine konkreten Hinweise bestehen, welche zur begründeten Annahme berechtigen würden, der Beschwerdeführer könnte mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft erneut einer Verfolgung ausgesetzt sein. Letztere Feststellung gilt auch für die Beschwerdeführerin, soweit diese - als einzigen, sie persönlich betreffenden Verfolgungsgrund - geltend macht, während der Inhaftierung ihres Ehemannes wiederholt von Angehörigen des M. _____ und der Polizei belästigt worden zu sein.

E. 6.3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine aktuelle Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft zu machen. Es erübrigt sich daher, auf weitere Vorbringen in der Beschwerde einzugehen, da diese keine neuen Begründungselemente enthalten, welche geeignet wären, die Einschätzung des BFM entscheidend zu relativieren. Das BFM hat demnach den Beschwerdeführenden zu Recht

die Einreise in die Schweiz verweigert beziehungsweise deren Asylgesuche abgelehnt.

E. 6.4

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist allerdings auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.